

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 11. März 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 155) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialraths folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des königlichen Hauses oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Breslau, den 30. Januar 1896.

Der Ober-Präsident. gez. Fürst von Hapsfeld.

Indem ich vorsehende Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß durch dieselbe nicht nur das Aufziehen und Führen der darin bezeichneten, sondern auch das ähnliche Flaggen oder Abzeichen unter Strafe gestellt wird, daß aber keineswegs die zur Bekundung des Patriotismus bei festlichen Gelegenheiten übliche Verwendung von Schmuckflaggen aller Art eingeschränkt, sondern vielmehr eine in der absichtlichen Benützung von vielleicht mehr oder weniger unwesentlich abgeänderter Flaggen liegende Ungehung des Verbotes verhindert werden soll, wie solche auch in anderen Strafgesetzen wie beispielsweise den Gesetzen zum Schutze des Urheberrechts, dem Marken- und Schutzgesetz u. s. w. mit Strafe bedroht wird.

Groß-Strehliß, den 8. März 1896.

Betrifft Gemeindebeschlüsse wegen Aufbringung der Gemeindeabgaben für das Etatsjahr 1896/97.

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Februar d. Js. K 736 werden in höherem Auftrage nachstehende Anordnungen getroffen.

Die Frist zur Einreichung der zu genehmigenden Gemeindebeschlüsse pp. wird auf den 1. April d. J. hinausgehoben und die pünktliche Zuteilung derselben erwartet, um den Gemeinden Zeit zu einer sorgfältigen Staatsaufstellung, welche instruktionsgemäß bis zum 10. März d. Js. erfolgt sein muß, und die Möglichkeit der Benützung des Staatssteuerfolls für 1896/97 bei den Verteilungsbeschlüssen zu gewähren.

Eine neue Beschlussfassung der Gemeinden ist, wie ich nochmals hervorhebe, in allen Fällen, welche einer Genehmigung bedürfen, erforderlich.

Ein Muster für einen Gemeindebeschluss, — welches davon ausgeht, daß in der Gemeinde vor der Steuerreform Einkommen- und Realsteuern gleichmäßig mit Gemeindezuschlägen belastet worden waren, — wird nachstehend zur Benützung mitgeteilt.

Erfolgt die Beschlussfassung nach der Form des Modells, so werden Abgabeverteilungsbeschlüsse in den folgenden Jahren nur zu wiederholen sein, wenn der Abgabeverteilungsmahstab geändert oder der genehmigte Prozentsatz überschritten werden soll.

Bei der Abgabeverteilung wird den Bestimmungen des ausführlichen Ministerialerlasses vom 7. Dezember 1895 Rechnung zu tragen und die thunlichste Herabminderung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer herbeizuführen sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind nach § 36 des K. A. G. unzulässig.

Die Einkommensteuer soll nach dem Ziel der Kommunalsteuerreform eine erhebliche Ermäßigung gegen ihre Höhe vor dem Inkrafttreten des K. A. G. erfahren.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach § 56 K. A. G. in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen sind. Nur unter ganz besonderen Verhältnissen darf mit Genehmigung des Kreisaußschusses eine Abweichung von dieser Regel eintreten. (§ 56 Abs. 2 K. A. G.)

Allen Gemeindebeschlüssen und ihren Unterlagen (ordnungsmäßig befähigte und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit becheinigte Einladungsurrende) ist eine Nachweisung nach untenstehendem Schema beizufügen und sind bei der Aufstellung die zugehörigen Erläuterungen genau zu beachten.

Groß-Strehliß, den 10. März 1896.

Ausfertigung aus dem Beschlußbuch.

(§ 111 L.G.-D.) Seite

Anwesend waren:

1. als Gemeindevorstand
2. von den Gemeindevorordneten

Verhandelt

..... den 18
 Zu der auf heute anberaumten Versammlung der Gemeindevertretung, zu welcher die Mitglieder des Gemeindevorstandes und sämtliche Gemeindevorordneten durch Kurrende und unter Mittheilung der Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Vertheilung des Kommunalabgabenbedarfs gemäß § 54 fig. R. N. G. vom 14. Juli 1893

geladen worden sind, waren die nebenbezeichneten Personen erschienen.

Zunächst wurde das der Abgabevertheilung zu Grunde zu legende Steuerjoll festgestellt:

- a. die Staatseinkommensteuer, abzüglich der von Geistlichen, Lehrern pp. (§ 1 B. 23. 9. 67) und von Beamten (§ 3 B. 23. 9. 67) zu zahlenden Steuerjäge beläuft sich für 1896/97 auf Ml.
 dazu die fingirte Einkommensteuer von Jorensern Ml.
 und die fingirte Einkommensteuer von Einkommen bis 900 Mark soweit dieselbe mit Gemeindezuschlägen belastet wird Ml.
- zusammen Ml.
- b. die Grundsteuer beläuft sich auf Ml.
- c. die Gebäudesteuer auf Ml.
- d. die Gewerbesteuer auf Ml.

Die Versammlung beschloß sodann einstimmig (mit gegen Stimmen)

1. Die Realsteuern sollen ein für alle Mal unter sich gleichmäßig und mit dem 1 und 1/2 (bezm. 1/4) fachen Betrage desjenigen Prozentfußes belastet werden, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird;
2. Bei Anwendung dieses Maßstabes sind zur Bestreitung des für 1896/97 etatsmäßig nachgewiesenen Abgabenbedarfs von Mark
 Prozent der Einkommensteuer = Ml.
 Prozent der Realsteuern = Ml.
 zu erheben. Die von Beamten zu zahlende Gemeindeeinkommensteuer wird angenommen mit Ml.
3. falls der zu 2 genehmigte Prozentsatz nicht überschritten wird, soll die Vertheilung der Kommunalabgaben auf die Steuern in späteren Jahren ohne Weiteres nach dem zu 1 beschlossenen Vertheilungsmaßstab vorgenommen werden können.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

Nachweisung.

Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Nachweisung ist folgendes zu beachten:

1. Zu Spalte 3. Als Finanzbedarf ist **nicht** das gesammte Ausgabenjoll der Gemeinden zu betrachten, sondern nur derjenige Theil der Ausgaben, welcher durch Gebühren, Beiträge, indirecte Steuern und durch meist in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern zur Hebung gelangenden directe Steuern aufgebracht werden soll. Derjenige Theil der Ausgaben also, welcher durch Einnahmen aus dem Gemeindevermögen (Pachtgelder pp.) Staatszuschüsse, Zuschüsse von Betriebsgemeinden u. s. w. gedeckt wird, bleibt bei der Berechnung des Finanzbedarfs außer Betracht und tritt in dieser Nachweisung überhaupt nicht in Erscheinung.

2. Zu Spalte 5. Hier sind die voraussetzlichen Erträge Hunde-, Lustbarkeits- und Umsatzsteuern aufzunehmen; Wapplaß- und Betriebssteuern dagegen in den hierfür besonders eingeräumten Spalten einzutragen.

3. Zu Spalte 11. Um die Abgabevertheilung gemäß § 54 R. N. G. vornehmen zu können, ist der Prozentsatz der Spalte 11 einheitlich für die Gesamtsumme der Realsteuern zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (vergleiche dagegen Spalte 12) thatsächlich mit dem gleichen Prozentsatz herangezogen werden oder nicht.

4. Zu Spalte 15. Besonderer Werth ist auf die richtige Ermittlung und Angabe der in dem Steuerjahre 1894/5 erhobenen Zuschlags-Prozentsätze zu den Einkommen- und Realsteuern zu legen. Hier haben sich in früheren Nachweisungen vielfach falsche Angaben gefunden.

Insbesondere ist den Thatfachen entsprechend einzutragen, ob und in welchen Gemeinden die Einkommensteuer 1894/5 überhaupt nicht belastet worden ist, wo also der Abgabenbedarf lediglich durch Realsteuern aufgebracht worden ist. In letzterem Fall wird die Berechnung des in den Spalten 15 a, b, c, einzutragenden Prozentsatzes dann keine Schwierigkeiten bieten, wenn die kommunalen Realsteuern 1894/95 in Form von Zuschlägen zu den staatlicherseits veranlagten Realsteuern erhoben worden sind. Sind die Realsteuern 1894/95 dagegen in der Form der Umlegung nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder einem ähnlichen Maßstab erhoben, so wird zu ermitteln sein, wie viel Prozent der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer dem Ertrage dieser besondern Steuern im Jahre 1894/95 gleichgekommen sind; dieser Prozentsatz ist dann in Spalte 15 unter b und c aufzunehmen.

Pfd. Nr.	Gemeinde.	Betrag des zu bedeckenden Finanz- bedarfs pro 1896/97. Mk.	Von dem in Spalte 3 angegebenem Betrage sollen gedeckt werden durch							
			Ge- bühren und Beiträge Mk.	in- direkte Steuern Mk.	eine Ban- platz- steuer: Mk.	Be- triebs- steuer. Mk.	Z u s c h l ä g e z u			
							der Einkommen- steuer. Mk. %		den Realsteuern. Mk. %	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. u. 9.	10. a. 11.		

Die Zuschläge zu den veranlagten Realsteuern vertheilen sich für 1896/97 auf mit %		Die Summe der Spalten 4 bis 8 und der Spalte 10. Mk.	Angabe des Staatssteuerfolls für 1896/97. Mk.	Angabe des Prozentsatzes der Staats- steuern, welcher im Jahre 1894/95 zu Gemeinde- zwecken erho- ben worden ist Pfg. %	Angabe des Prozentsatzes der Staats- steuern, welcher im Jahre 1895/96 zu Gemeinde- zwecken erho- ben worden ist %	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	
Grundsteuer			a. Grundsteuer	a.		
Gebäudesteuer			b. Gebäudesteuer	b.		
Gewerbesteuer			c. Gewerbesteuer	c.		
			d. Staatseinkom- mensteuer und fingirte Ein- kommensteuer	d.		

Auf den gefälligen Bericht vom 27. August v. Js. — I B. 3827 — erwidere ich Euer Hochwohlgebornen ergebenst, daß nach dem Erlaße vom 5. März 1895 — II 1441/2 — die Kosten der Vollstreckung der wegen Schulverräumnis polizeilich festgesetzten Haftstrafen von der Staatskasse nur dann zu tragen sind, wenn die Schulpolizei von einer königlichen Polizeiverwaltung wahrgenommen wird. Soweit solche Haftstrafen von einer kommunalen Behörde festgesetzt sind, fallen die Kosten der Gemeinde zur Last.

Berlin, den 25. Januar 1896.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Haase.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 21. April 1895 — Stück 17 — zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Groß-Strehlig, den 2. März 1896.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 (N. G. Bl. S. 31) und § 6 des Impfrequisitus für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 14. Juni 1875 (Ertrabelage zum Amtsblatt Stück 27) ersuche ich die Herren Aerzte, die Listen über die im verfloßenen Jahre im hiesigen Kreise **privatim geimpften und wiedergeimpften** Kinder mir eingehend einzureichen. Die Ortsbehörden veranlasse ich, den in ihrem Bezirk wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß-Strehlig, den 9. März 1896.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Januar, Februar und März 1896 a, nach Sachsen gegangen, b, ausgewandert sind. Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlig, den 7. März 1896.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises erlaube ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer Zu- und Abgangslisten mit den zur Begründung gehörigen Belägen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und etwaige Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April d. J. 38. nach Muster XVII. bezw. XVIII. der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgesetzten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben sofort behufs Festsetzung mittelst Control-Auszuges mitzutheilen.

Die Listen sind von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen nach den Steuern

1. von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
2. von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften usw. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Vordruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abzügen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzufstellen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen, welche hier aufgestellt werden, zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. 1. Beispiel in der Ausführungsanweisung.

Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerjahre in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Genossen, deren Steuer in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter Einhaltung der Nummer der diesseitigen Controlle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, aufzuführen.

Die Abgangsbiläge sind vor Einreichung der Listen nochmals einer genauen Prüfung über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender Nr. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese Nr. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII. und XVIII. der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei Zugängen infolge Erbanfalls ist der Todestag des Erblassers anzugeben. Bei Abgängen infolge Ablebens ist eine Sterbeurkunde oder eine amtliche Bescheinigung über den Todestag beizubringen.

Bei Abgängen infolge Verzuges eines von einem Einkommen über 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen innerhalb Preußens ist in Spalte 11 der Abgangsliste zu vermerken, daß die Steuer nach dem neuen Wohnort überwiesen ist.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des Datums der Entscheidung und der Nr. der Berufungsnachweisung nachzuweisen. Sind Genossen, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verstorben, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesammte nach der Berufungsentcheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Verurtheilungswege 31 Mark auf 21 Mark ermäßigt worden ist, von Groß-Strehlitz nach West verzogen und hat derselbe in Groß-Strehlitz die veranlagte Steuer bis zum 1. October, von dieser Zeit ab in West bezahlt, so ist von dem Magistrat in West der gesammte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzahlen.

Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festsetzung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen müßte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Boten zurückzusenden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß Negativanzeige erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist ein besonderer Bericht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 7. März 1896.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission Königlich Landrath von Alten.

Vom 1. April cr. ab wird die Chauffee-Hebestelle bei Deschowitz von dem Zollpächter Paul Sösk aus Duppeln ver-waltet werden.

Groß-Strehlitz, den 4. März 1896.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Den Steuer-Hebestellen werden die festgesetzten Renten-Heberollen für das Rechnungsjahr 1896/97 durch die Post mit dem Austrage zugefertigt, gemäß Artikel 4 der in der Extrabeilage zu Stück 6 des Regierungs-Amtsblatts pro 1895 veröffentlichten Anweisung über die Erhebung der Steuern pp. die festgesetzten Rentenbeträge in das Hebebuch einzutragen, aufzuzählen und nach Prüfung der Uebereinstimmung der eingetragenen Beträge mit der Heberolle die letztere alsbald, spätestens binnen 14 Tagen wieder hierher zurückzusenden.

Groß-Strehlitz, den 9. März 1896.

Königliche Kreis-Kasse.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per				
		Weizen	Roggen	Gerste	Oafer	Erbsen	Speise-	Linjen	Kart-	Hou	600 kg	1 kg	Eiweiß					
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.					
Groß-Strehlik, am 4. März 1896	Höchster	15	12	50	13	50	11	20	16	50	18	25	3	25	6	24	2	2
	Niedrigster	14	25	11	25	11	50	10	20	14	50	16	75	24	3	5	21	1
Ujeß, am 6. März 1896	Höchster	15	12	50	12	50	11	50	--	--	--	--	3	50	5	24	2	2
	Niedrigster	14	80	12	--	12	--	11	--	--	--	--	3	--	4	50	--	--
Lechnig, am 3. März 1896	Höchster	15	--	18	--	12	--	11	--	--	--	--	3	--	8	--	2	2
	Niedrigster	14	--	12	--	11	--	10	--	--	--	--	2	50	7	--	1	2

— W a n z e i g e r.

V o r s c h u ß - V e r e i n z u G r o ß - S t r e h l i k

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Bilanz am 31. Dezember 1895.

Activa:

Kassenbestand	Mk.	7 597.99
Wechselbestand	"	250,369.50
Angelegtes nütziges Kapital:		
Mk. 2000—3 1/2%		
Preuß. Consols	Mk.	2 085.—
Mk. 16 000—3 1/2%		
Schlef. Voden-Cred.		
Wfdrf.	Mk.	16 064.—
Effecten des Reservefonds:		
Mk. 4000—3 1/2% Landfch.		
Centr.-Wfdrf.	Mk.	4 048.—
Mk. 2500—3 1/2% Schlef.		
Vod.-Cred.-Wfdrf.	"	2 510.—
Mk. 5900—3% Preuß.		
Consols	"	5 876.40
Mk. 1000—3 1/2% Preuß.		
Consols	"	1042.50
Utenfilien	"	17.70
Conto pro Diverje	"	211.20
Remunerationen-Vorschüße	"	1 700.—
	Mk.	291,522.29

Passiva:

Spareinlagen	Mk.	208,189.03
Stammantheil-Guthaben	"	59,943.06
Reserve-Fond	12 732.71	
Special-Reserve-Fond	1326.59	14,058.76
Anticipando-Zinsen	"	1 499.04
Unerhobene Dividende	"	24.88
Ueberschuß	"	7 898.02
	Mk.	291,522.29

Debet.

Bewaltungslosten	Mk.	633.19
Abschreibung auf Utenfilien	"	4.50
Ueberschuß	"	7 808.02
	Mk.	8 445.71

Gewinn- und Verlust-Conto.

Credit.

Zinsen-Ueberschuß	Mk.	8 445.71
	Mk.	8 445.71

An 1. Januar 1895 zählte der Verein 615 Mitglieder
 zuge treten sind im Laufe des Jahres 75 "

690 Mitglieder

es schieden aus im Jahre 1895 51 "

so daß am Schlusse des Jahres 1895 dem Verein 639 Mitglieder angehörten.

Betrag der Haftsumme am 31. Dezember 1895: 209,700 Mark einschl. von 9 Stammanteilen Nr. 2.

Der Betrag der Haftsummen der Mitglieder hat sich im Jahre 1895 vermehrt um 23,700 Mark.

Groß-Strehlik, im Februar 1896.

Der Vorstand.

Müller.	Taschka.	Wauer.	Krause.
Director.	Stellvertreter.	Kassirer.	Controleur.

Der Aufsichtsrath.

Herden, Vorsitzender.	Albrecht.	Czirwitzki.	Herbig.
Koch.	Kuhnert I.	R. Prankel.	

Rechnung und Bilanz

des Groß-Strehliger Darlehns-Kassen-Vereins zu Groß-Strehlitz
für das Geschäftsjahr 1895.
R e c h n u n g.

Einnahme:

Laufende Rechnung mit den Mitglieder	7770,—	Mf.
Laufende Rechnung mit der Verbandskasse	80174,11	"
Aufgenommene direkte Anlehen	12150,—	"
Aufgenommene Spar-Einlagen	195741,21	"
Geschäftsanteile von Mitgliedern	527,—	"
Zurückgezahlte Darlehne	42865,54	"
Erstattete Gerichtskosten pp.	473,90	"
Sonstige Einnahmen: Zinsen	9191,18	"
" " Provision u. s. w.	640,55	"
Zusammen laufende Einnahmen	349333,49	"
Dazu der baare Kassenbestand am Ende des Vorjahres	4871,25	"
Gesamt-Einnahme pro Geschäftsjahr 1895	354204,74	Mf.

Ausgabe:

Laufende Rechnung mit den Mitgliedern	31836,05	Mf.
Laufende Rechnung mit der Verbandskasse	99420,86	"
Zurückgezahlte direkte Darlehne	11554,95	"
Zurückgezahlte Spar-Einlagen	80130,48	"
Geschäftsanteile an die Mitglieder	278,—	"
Ausgezahlte Darlehne	106812,32	"
Vorauslagte Gerichtskosten	601,81	"
Sonstige Ausgaben: Zinsen	7211,88	"
" " Verwaltungskosten u. s. w.	1361,16	"
Zusammen laufende Ausgaben	339207,51	"
Gesamt-Ausgabe pro Geschäftsjahr 1895	339207,51	Mf.

A b s c h l u ß:

Nach vorstehender Rechnung beträgt die Gesamt-Einnahme pro 1895	354204,74	Mf.
Nach vorstehender Rechnung beträgt die Gesamt-Ausgabe pro 1895	339207,51	"
Mithin Kassenbestand ult. 1895	14997,23	Mf.

B i l a n z:

A. Das Vereins-Vermögen.

B. Die Vereins-Schulden.

— Aktiva. —	
Kassenbestand am Jahreschlusse	14997,23 Mf.
Veränderungen an Mitglieder in laufend. Rechnung	25066,05
Geschäftsanteil des Vereins b. d. Verbandskasse	1000,—
An den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen	198117,84
Zurückuerstattende Gerichtskosten pp.	145,51
Rechte auf sonstige Einnahmen a. Zinsen	1084,11
" " b. Provision etc.	230,60
Worth der Mobilien — mit jährl. 5% Abschreib.	404,78
Gesamt-Vereinsvermögen beträgt hiernach am Jahreschlusse	241046,12 Mf.

— Passiva. —	
Guthaben der Verbandskasse in lfd. Rechnung	38782,— Mf.
Zurückuerstattende direkte Anlehen	3775,05
Guthaben der Interessenten an Spar-Einlagen	192710,10
Geschäftsanteile der Mitglieder	2276,50
Reservefonds nach der vorjährigen Bilanz	1241,18
Die Vereinsschulden betragen hiernach am Jahreschlusse	238784,83 Mf.

Gewinn- bezw. Verlust-Berechnung.

Gesamt-Vereinsvermögen beträgt wie vorstehend ermittelt	241046,12	Mf.
Gesamt-Vereinsschulden betragen wie vorstehend ermittelt	238784,83	"
Mithin im abgelaufenen Geschäftsjahr an Gewinn	2261,29	Mf.
Dazu der Reservefond aus dem Jahre 1894 mit	1241,18	"
Mithin Vereinskapital für die nächstjährige Bilanz	3502,47	Mf.

Vereins-Bericht.

Der Verein wurde gegründet 1894.	
Mitgliederzahl betrug am Ende des Vorjahres	440
Genommen pro 1895	89
Zusammen	529
Abgeschieden pro 1895	64
Mitgliederzahl Ende 1895	465

Es wurden erhoben von Darlehen:	
a. Zinsen	5 1/2%
b. Provision	1/20%
Es wurden an Zinsen gezahlt:	
1. für direkte Anlehen	4 1/4 bezw. 3 1/20%
2. für Spareinlagen	3 1/20%
Verlust des Vereins an Darlehen	— Mark
Zahl der gerichtlichen Klagen 3.	

Jahresrechnung und Bilanz für das Geschäftsjahr 1895 liegt bei unserem Rentanten Herrn Wustmann hier zur Ansicht der Genossen aus.

Der Vereinsvorstand,

Josef Mose, Lorenz Lippol, Josef Gruscha I, Nicolas Zendrysl, Alois Walföcher.

Der Aufsichtsrath.

Jakob Glos, Johann Dresler, Franz Gusi, Ignaz Czol, Franz Kaluga.

Rixdorfer Linoleum
amerikanisches feines Fabrifat in allen
Qualitäten und Breiten
zu Original-Fabrikpreifen.

D. Creutzberger, Ring,

part. & I. Etage.

Erstes und ältestes Modewaarengeschäft am Plage (gegr. 1842).

Empfehle zur Frühjahrs-Saison den Eingang der
neuesten Stoffe für Kleider & Blousen.
Damen- & Mädchen-Confection namentlich Kragen in größter Auswahl.

Die sich seit Jahren einer überaus großen Beliebtheit erfreuenden

Kleiderstoffrester

von 1 -- 8 Meter, sind wieder in großer Anzahl in den neuesten und
modernsten Mustern eingetroffen.

Besonders empfehlenswerth zur
Eintragung weisse, crème
und schwarze Kleiderstoffe.

Zwanas-Versteigerung.

Dienstag, den 17. März cr. Vormittags
11 Uhr, werde ich vor dem Gasthause der
Frau **Nothmann** in Keltich

ein Billard nebst Zubehör,
ein Schant- & Buffet nebst
Tisch, ein Sopha, Schrank,
Vertikow, zwei Stück Bier-
pumpen, ca. 15 Str. Frucht-
Liquore, Wandbilder und
Spiegel zc.

gegen Baarzahlung meistbietend versteigern.

Wilarsky,

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlitz.

Buchführung

und Contoirbücher lehrt mündlich und
brieflich gegen Monatsraten

Handels-Lehrinstitut Morgenstern,
Magdeburg.

Prospect u. Probefrier kostenfrei.

Rien- & Stockroder

nehmen auch dieses Jahr bei hohem Lohn
an

Fr. Schlobach & Schmidt

in Neuhammer unweit Koflurt.

Tüchtige Maurergesellen

finden sofortige Beschäftigung beim Maurer-
meister

Böttcher in Oppeln.

1200 Mark

sind zu 4 % gegen pupillarische Sicherheit
zu verleihen.

Zu erfragen in der Expedition dieses
Blattes.

Seiner hygienischen Vorzüge wegen

sollte auch in Familien, welche auf Ersparnisse
weniger angewiesen sind, Rathreiner's Malz-
kaffee Verwendung finden. Derselbe, von her-
vorragenden Vertretern der Wissenschaft als
hygienisch werthvolles Produkt anerkannt, wird
nach einem patentirten Verfahren (D. M. P.
Nr. 65 300) hergestellt. Dasselbe besteht darin,
daß das eigenartig zubereitete, sorgfältig ge-
röstete Malz durch Imprägnation mit einem
aus dem Fleische der Kaffee Frucht in den Tropen
gewonnenen Extract mit Geruch und Geschmack
des Bohnenkaffees versehen wird.

In Folge dieser Fabrikationsmethode kann
Rathreiner's Malzkaffee nicht nur für sich allein
getrunken, sondern auch als Zusatz zum Bohnen-
kaffee verwendet werden, wodurch dessen Ge-
schmack voller und angenehmer und das Ge-
tränk gesünder wird.

Das Fabrikat kommt ächt nur in plom-
birten Packeten mit der Firma Rathreiner's
Malzkaffee-Fabriken, München, in den Handel.

Verdingung.

Der Erweiterungsbau des Pfarrhauses zu Wjssota bei St. Annaberg soll in
öffentlicher Submission verdingung werden. Zeichnung und Kostenanschlag liegen in
der Pfarrei zur Einsicht aus.

Veriegelte Offerten sind bis Mittwoch den 18. März cr. einzureichen. Zu-
schlagsfrist 8 Tage.

Wjssota, den 11. März 1896.

Der katholische Kirchenvorstand.

Glowatzky Erzpriester.

Gr.-Strehlitz, Schönwald's Hôtel.

Sonntag, den 15. März cr. Abends 8 Uhr

Wohlthätigkeits-Concert

Zum Besten der Hinterbliebenen der auf der Kleophasgrube verunglückten Bergleute.
Nummerirter Eintrittspreis a 1,00 Mk. im Vorverkauf in *G. Hübner's*
Papierhandlung und a 1,25 Mk. an der Abendkasse.

Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Kosmierz.

Zur öffentlichen Verdingung der Erd-, Mauer- und Zimmerarbeiten, sowie der Zimmermaterialien für obigen Bau, im Gesamtbetrage von rd. 5600 Mk. ist
auf **Freitag, den 20. März Vormittags 1/2 12 Uhr**
Termin in dem Amtszimmer des Unterzeichneten angesetzt, bis zu welcher Zeit Angebote ebendorthin portofrei einsureichen sind.

Die Zeichnungen, Bedingungen und Angebotsformulare liegen während der Dienststunden auf dem königlichen Kreis-Bauamt zur Einsicht aus und können, mit Ausnahme der Zeichnungen, bis zum 18. März ebendaher gegen Erstattung von 2,00 Mk. Copialgebühren bezogen werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Groß-Strehlitz, den 9. März 1896.

Der königliche Kreis-Bauinspector.

Andreae.

Herren- und Knaben-Garderobe
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Sämmtliche Neuheiten

von
Damen- u. Mädchen-Confection
sind angekommen.

Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes etc.
in höchst kleidamen Formen
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz

Special-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe,
Hüte, Wäsche, Schuhwaren etc.

Maßbestellungen

auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter Leitung
bewährter Kräfte unter Garantie des guten Sitzes
elegant und chic ausgeführt.

W ä s c h e.

Herren-Oberhemden, Serviteurs, Kragen,
Manchetten, Cravatten.

Stühle und Stühle für Damen, Herren und Kinder,
hergestellt aus den besten Holzmaterien.
Reichhaltige Auswahl hochverfeinerter starker Stühle
Herrenzimmer bis zu 24 Stühlen

Einlegungs-Anzüge vom Lager und nach Maas gefertigt
Hüte, Wäsche, Stiefel, Schappe etc. Mädchen-Kragen
und Jaquettes;
garantirt gute Stoffe, vorzüglicher Sitz, billige Preise.

Sonntabend, d. 14. d. M.
werde ich in Schönwald's
Hotel von 10 Uhr Vorm.
bis 6 Uhr Nachmittag zu
sprechen sein.

Sahn-Arzt Schrammen,
Oppeln.

Ein tüchtiger, nichterner

Schmidt

der über Aufschlag gute Zeugnisse hat,
wird zum 1. April bei Lohn und Deputat
vom **Dominium Kosmiantan** bei
Groß-Strehlitz gesucht.

Dom. Keltch O.S.

sucht zum 1. April d. Js. einen tüchtigen
nichternen

Stellmacher.

Höhere Mädchenschule.

Anmeldungen erbitte vor 31. März,
da später verreise.

Elisabeth von Schramm.

Ich warne hiernit Jedermann, meiner
von mir getrennt lebenden Ehefrau
Hedwig Strozkyk auf meinen Namen
etwas zu borgen.

Von ihr auf meinen Namen gemachte
Schulden bezahle ich nicht.

Himmelwitz, am 6. März 1896.

Theodor Strozkyk.

Hausverkauf.

Unser hier am Ringe gelegenes Haus
wird hier wegen Erbregulierung, Mon-
tag den 23. März Vormittag 10 Uhr im
Gasthause des Brauereibesizers Herrn
Krautwurst hier meistbietend verkauft,
wobei die Kaufbedingungen zu erfahren
sind.

Leschnitz, den 7. März 1896.

Die Kaiser'schen Erben.

Harmonikas
Musikinstrumente wie Violinen,
Cello, Zither, Gitarren, Trem-
olo etc. Holz- und Eisenblat-
instrumente, Saiten etc. etc. auch
Musikwerke liefert unter Garantie
bestens und billiger die Musik-
instrumenten- u. Saitenfabrik
Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.
Telegr.-Adr.: 110308
Markt-Produkte nach und nach — Unabsehbar gebildet
Director, daher billigster Handel

Knaben

welche das hiesige Gymnasium besuchen
sollen, finden Pension bei

Frau Hauptlehrer Gottschalk.

Nähere Auskunft in der Druckerei d. Bl.



Offertiere anerkannt

als die Alerbeste

Original-

Ringschiffen

PHÖNIX-

schnellnäähmaschine

mit lebendem Schiffschen

für 100 Mark.

Berliner Maschinen für 48—50 Mk.

V. Kucharczyk,

Sucholohna b. Groß-Strehlitz.

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.